

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/1/30 2004/09/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §12 Abs2 idF 2002/I/126;
AusIBG §12 Abs3 idF 2002/I/126;
AusIBG §12 Abs4 idF 2002/I/126;
AVG §1;
AVG §6 Abs1;
AVG §66 Abs4;
FrG 1997 §89 Abs1a idF 2002/I/126;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom Landeshauptmann einen "Antrag" auf Zulassung als Schlüsselkraft zur Beurteilung gemäß § 12 Abs. 3 AusIBG erhalten, so muss sie gemäß § 6 Abs. 1 AVG zunächst prüfen, ob sie zur Behandlung dieses Geschäftsstückes im Grunde des § 12 Abs. 4 AusIBG zuständig ist. Zu dieser Beurteilung gehört auch die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Antrag gemäß § 12 Abs. 2 AusIBG vorliegt. Liegt ein solcher Antrag nicht vor, so hat sie das Geschäftsstück dem Landeshauptmann im Grunde des § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub zurückzumitteln. Zur Erlassung eines Bescheides fehlt ihr in diesem Fall die Zuständigkeit. (Hier: Daher hätte die Berufungsbehörde den Bescheid der Behörde erster Instanz wegen deren Unzuständigkeit gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos beheben müssen.)

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation
Besondere Rechtsgebiete
Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen
sachliche Zuständigkeitsachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004090201.X02

Im RIS seit

08.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at